

Vorlage an den Landrat

Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser

(Umsetzung der parlamentarischen Initiative [2021/731](#) «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?»)
2021/731

vom 4. September 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Übernutzung der Ressourcen Land, Wasser und Biomasse sowie von Rohstoffen führt zunehmend zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt und auch auf die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen. Ein noch zu grosser Anteil der Rohstoffe wird in einem linearen Wirtschaftssystem gewonnen, verarbeitet, genutzt und am Ende der Lebensdauer der Güter, Produkte oder Bauwerke entsorgt. In einer Welt mit endlichen Ressourcen sind lineare Stoffströme ohne Kreislaufschluss nicht zukunftsfähig. Demzufolge muss die heutige Abfallwirtschaft in eine nachhaltige und zukunftsfähige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft transformiert werden.

Die Schweiz verfügt über eine gut ausgebaute und leistungsfähige Abfallwirtschaft. Allerdings ist die Abfallwirtschaft in vielen Bereichen noch nicht im erforderlichen Ausmass auf die Schonung der Ressourcen ausgerichtet. Speziell diesbezüglich besteht dringender Handlungsbedarf und es stehen Herausforderungen an. Aufgrund der traditionellen Stärken in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Innovation verfügt die Schweiz über eine gute Ausgangslage zur erfolgreichen Umsetzung der notwendigen Transformation der Abfallwirtschaft.

In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV BL; [SGS 100](#)) finden sich keine Bestimmungen, welche ganzheitliche und umfassende Ziel- und Aufgabenformulierungen betreffend Umgang mit Ressourcen umfassen. An diesem Punkt greift die parlamentarische Initiative 2021/731 [«Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?»](#), welche Klaus Kirchmayr und Konsorten im Landrat am 2. Dezember 2021 eingereicht haben. Gefordert wird im entsprechenden Vorstoss die Verankerung eines Verfassungsartikels betreffend die Kreislaufwirtschaft in der KV BL, wobei der Wortlaut der parlamentarischen Initiative vollumfänglich auf der Formulierung des durch das Zürcher Stimmvolk am 25. September 2022 mit grosser Mehrheit angenommenen Gegenvorschlags zur «Kreislauf-Initiative» beruht.

Das übergeordnete Ziel der parlamentarischen Initiative 2021/731 ist die Grundlagenschaffung für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie die Schliessung von Kreisläufen. Mit dem neuen Verfassungsartikel soll betreffend Abfall und Rohstoffe – inhaltlich betrachtet – in sämtlichen Bereichen des Stoffkreislaufs angesetzt werden, er umfasst also Rohstoffe, Materialien, Güter, Abfälle und Energie. Mit der umfassenden Sichtweise wird die Ergreifung von Massnahmen entlang der gesamten Versorgungs- und Wertschöpfungsketten ermöglicht. Kanton und Gemeinden erhalten zur Umsetzung und Realisierung des entsprechenden Ziels infolge der höheren Bestimmtheit des Verfassungsartikels den verfassungsmässigen Auftrag, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Die bestehenden Verfassungsbestimmungen in § 113 KV BL (Abwässer und Abfälle) beschreiben die Abfallbeseitigung und die Abwasserableitung im selben Paragraphen. Sie regeln aber weder den Umgang mit Wasser als Ressource noch die umweltgerechte Abwasserreinigung. Losgelöst von der parlamentarischen Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» besteht ein Revisionsbedarf der KV BL betreffend § 113 (Abwässer und Abfälle). Eine Aufnahme des Verfassungsartikels (Zürich) in die KV BL ist ohne umfassende Revision von § 113 KV BL nicht auf sinnvolle Art und Weise möglich.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird mit der vorliegenden Landratsvorlage (LRV) «Verfassungsartikel Rohstoffe, Abfälle und Abwasser» einerseits die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» vorgenommen und andererseits wird die aktuelle Verfassungsgrundlage betreffend Abwässer revidiert. Dies bedeutet, dass der bestehende § 113 KV BL (Abwässer und Abfälle) revidiert bzw. ersetzt wird, und umfassende, verfassungsmässige Grundlagen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie zur Schliessung von Kreisläufen geschaffen werden. Im Weiteren werden – abgestimmt auf die «Wasserstrategie Basel-Landschaft», welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2024-976 vom 25. Juni 2024 verabschiedet hat – zeitgemässe Ziel- und Aufgabennormen für den Umgang mit Abwasser definiert.

Seitens der Verwaltung wurde zudem auch ein Vorschlag betreffend zeitgemässe Regelungen zum Umgang mit Wasser vorgebracht. Dieser Vorschlag fokussierte einerseits auf die Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs, einer guten Wasserqualität und intakter Gewässerlebensräume sowie andererseits auf die Förderung eines sorgsamen Umgangs mit Grund-, Oberflächen- und Niederschlagswasser. Im Rahmen der Diskussionen der entsprechenden LRV in der landrätlichen Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) waren diese Regelungen sehr umstritten. Auch verschiedene Kompromissvorschläge seitens Kommissionsmitglieder und auch seitens der Verwaltung fanden in der Kommission keine überzeugende Mehrheit. Es bestand dadurch das Risiko, dass durch die Regelungen zum Thema Wasser die ansonsten weitgehend unbestrittene Vorlage (Themen Rohstoffe, Abfälle und Abwasser) gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund wurde seitens UEK beschlossen, dass die Regelungen zum Thema Wasser nicht im Rahmen dieser Vorlage behandelt werden. Die aktuelle Vorlage soll – auftragsgemäss – eine neue Verfassungsgrundlage zu den Themen Rohstoffe, Abfälle und Abwasser behandeln. Eine allfällige Anpassung der KV BL betreffend Wasser soll mittels eines anderen Vorstosses angestossen werden. Die KV BL vom 17. Mai 1984 wird dadurch – entsprechende Beschlüsse des Landrats und des Stimmvolks vorausgesetzt – in den Themengebieten Rohstoffe, Abfälle und Abwasser mit zeitgemässen, zukunftsgerichteten Ziel- und Aufgabennormen zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen ergänzt. Als Aufgabennorm richtet sich die Verfassungsbestimmung an Kanton und Gemeinden, Privaten werden keine Pflichten auferlegt. Dies führt zu Verfassungsgrundlagen, welche dem Nachhaltigkeitsgedanken umfassend Rechnung tragen und eine hohe demokratische Legitimation geniessen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.3.	Erläuterungen	7
2.3.1.	<i>Vorstoss 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?»</i>	7
2.3.2.	<i>Geltende Verfassungsbestimmungen zur Thematik der Kreislaufwirtschaft</i>	7
2.3.3.	<i>Forderung des Vorstosses 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?»</i>	8
2.3.4.	<i>Einordnung ins geltende Recht und weiterer Anpassungsbedarf</i>	9
2.3.5.	<i>Neuer bzw. revidierter Verfassungsartikel § 113 Rohstoffe, Abfälle und Abwasser</i>	10
2.3.6.	<i>Umsetzung von künftigen verfassungsrechtlichen Grundlagen betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser</i>	14
2.4.	Strategische Verankerung und Bezug zur Langfristplanung	14
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	15
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	15
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	17
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	17
2.9.	Kommissionsberatung	17
2.10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	18
2.11.	Vorstösse des Landrats	20
2.11.1.	<i>Parlamentarische Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?»</i>	20
2.11.2.	<i>Stellungnahme des Regierungsrats</i>	20
3.	Anträge	22
3.1.	Beschluss	22
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	22
4.	Anhang	22

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Schweiz verfügt über eine gut eingespielte Abfallwirtschaft und die professionelle Behandlung von Abfällen hat sich als allgemeiner Standard etabliert. Im Gegenzug ist aber als Resultat des hohen Lebensstandards und der ausgeprägten Konsumgesellschaft in der Schweiz das Abfallaufkommen auch sehr hoch. In der Schweiz belaufen sich die gesamten Abfallmengen auf rund 80 bis 90 Millionen Tonnen pro Jahr bzw. rund 10 Tonnen pro Person und Jahr. Dabei handelt es sich bei rund drei Viertel der Abfälle um Bauabfälle aus Bautätigkeiten, rund 7 % sind Siedlungsabfälle (ohne Klärschlamm), 6 % biogene Abfälle, 2 % Sonderabfälle und 0,2 % sind Klärschlamm (Trockensubstanz). Schweizweit wird gut die Hälfte der Siedlungsabfälle (6,1 Millionen Tonnen pro Jahr) dem Recycling zugeführt und brennbare, nicht verwertbare Abfälle werden unter Energiegewinnung verbrannt (Quelle: Bundesamt für Umwelt; Rohstoffe, Abfall und Kreislaufwirtschaft: Das Wichtigste in Kürze; <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/inkuerze.html> [eingesehen: 25.07.2025] und Abfall: Indikatoren (inkl. Unterseiten); <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/zustand/indikatoren.html> [eingesehen: 25.07.2025]).

Demzufolge stehen in der Schweiz betreffend Abfallwirtschaft und insbesondere betreffend den generellen Umgang mit Ressourcen grosse Herausforderungen an. Die Übernutzung von Wasser und Land sowie von Rohstoffen wie Metallen und Mineralien im In- und Ausland führt zu schädlichen und lästigen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen zu Produkten und Lebensmitteln haben einen grossen Einfluss auf den Landverbrauch, den Verlust an Biodiversität, die Freisetzung von Treibhausgasemissionen und auch auf die zunehmende Wasserknappheit. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Ressourcenverbrauch aufgrund des Bevölkerungswachstums weiter zunehmen wird.

Produkte und Güter werden nach der Erreichung der Lebensdauer zu Abfall. Kommunales und industrielles Abwasser, welches auf Abwasserreinigungsanlagen behandelt wird, enthält wertvolle Ressourcen wie Stickstoff und Phosphor sowie in Stoffen gebundene Energie. Demzufolge spielen die Abfallwirtschaft und die Abwasserbehandlung eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der dauerhaften und hochwertigen Nutzung von Ressourcen. Die heutige Abfallwirtschaft muss sich deshalb von einer entsorgungsorientierten Abfallwirtschaft zu einer ressourcenorientierten Kreislaufwirtschaft entwickeln. Die stoffliche Verwertung von Abfällen und insbesondere die Rückführung von Ressourcen in den Stoffkreislauf geniessen noch nicht den notwendigen Stellenwert. In einer Welt mit knapper werdenden Ressourcen haben Verfahren und Abläufe ohne umfassenden stofflichen Kreislaufschluss keine Zukunft. Die Schweiz trägt dabei als rohstoffarmes Land mit ausgeprägtem Konsumverhalten und hohem Abfallaufkommen eine besondere Verantwortung. Aufgrund der traditionellen Stärken der Schweiz in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Innovation verfügt die Schweiz über eine gute Ausgangslage zur erfolgreichen Umsetzung der notwendigen Transformation der Abfallwirtschaft. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass der Wirtschaftsbereich der Umwelttechnologien stark wächst und vielfältige wirtschaftliche Möglichkeiten für Unternehmen bietet.

Der Kanton Basel-Landschaft hat zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt mit der bikantonalen «Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017» die Weichen in Richtung Intensivierung der Kreislaufwirtschaft gestellt. Im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen der Abfallplanung konnten Verbesserungen realisiert werden. Speziell erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Aktivitäten zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region Basel mit den beiden beschlossenen LRV [2021/472](#) «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» und LRV [2022/657](#) «Einführung kantonaler Deponieabgaben».

Mit der «Kantonalen Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023», welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023-1832 vom 19. Dezember 2023 als

partnerschaftliches Geschäft verabschiedet hat, werden die Anstrengungen zur Etablierung einer Kreislaufwirtschaft weitergeführt.

Allerdings kann die Abfallwirtschaft nur einen Beitrag zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs leisten, in dem Stoffe in den Stoffkreislauf rückgeführt oder im Kreislauf gehalten werden. Im Sinne einer nachhaltigen Strategie muss die Frage des Umgangs mit Ressourcen ganzheitlich und weit über die Abfallwirtschaft hinaus betrachtet werden. Die Strategie muss darauf abzielen, die Gewinnungs-, Produktions- und Verbrauchsprozesse sowie die damit verbundenen Mechanismen und Geschäftsmodelle entlang der ganzen Versorgungs- und Wertschöpfungskette so zu gestalten, dass natürliche Ressourcen geschont und Stoffkreisläufe möglichst qualitativ hochwertig und konsequent geschlossen werden. Dabei müssen Schad- und Störstoffe konsequent ausgeschleust und abgetrennt sowie umweltgerecht behandelt oder entsorgt werden.

Die Schliessung von Stoffkreisläufen führt auch zu einer Verminderung von Treibhausgasemissionen. Die Kreislaufwirtschaft leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaziele.

In der KV BL vom 17. Mai 1984 (SGS 100) finden sich keine Bestimmungen, welche ganzheitliche und umfassende Ziel- und Aufgabenformulierungen betreffend Umgang mit Ressourcen umfassen. An diesem Punkt greift die parlamentarische Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?», welche Klaus Kirchmayr und Konsorten im Landrat am 2. Dezember 2021 eingereicht haben. Gefordert wird im entsprechenden Vorstoss die Verankerung eines Verfassungsartikels betreffend die Kreislaufwirtschaft in der KV BL, wobei der Wortlaut der parlamentarischen Initiative vollumfänglich auf der Formulierung des durch das Zürcher Stimmvolk am 25. September 2022 mit grosser Mehrheit angenommenen Gegenvorschlags zur «Kreislauf-Initiative» beruht.

Die parlamentarische Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» wurde mit Beschluss des Landrats Nr. 1816 vom 17. November 2022 vorläufig unterstützt und an die landrätliche Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) überwiesen. Im Rahmen der UEK-Sitzung vom 19. Dezember 2022 wurde der Vorstoss diskutiert und durch Vertreter des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) wurde eine erste Einordnung vorgenommen. In der Folge haben der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat sowie das AUE unabhängig voneinander und im Auftrag des Kommissionspräsidenten Thomas Noack eine Abklärung im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» vorgenommen und anlässlich der UEK-Sitzung vom 6. März 2023 darüber berichtet.

Die bestehenden Verfassungsbestimmungen in § 113 KV BL (Abwässer und Abfälle) beschreiben die Abfallbeseitigung und die Abwasserableitung im selben Artikel. Sie regeln aber weder den Umgang mit Wasser als Ressource noch die umweltgerechte Abwasserreinigung. Losgelöst von der parlamentarischen Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» besteht ein Revisionsbedarf der KV BL betreffend § 113 (Abwässer und Abfälle). Eine Aufnahme des entsprechenden Verfassungsartikels von Zürich in die KV BL ist ohne umfassende Revision von § 113 KV BL nicht auf sinnvolle Art und Weise möglich.

Anlässlich der UEK-Sitzung vom 6. März 2023 wurde das AUE mit der Ausarbeitung einer LRV «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» zuhanden der UEK beauftragt. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Industrielle Betriebe (AIB), mit der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) und mit dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat das AUE unter dem Titel «Verfassungsartikel Rohstoffe, Abfälle, Abwasser und Wasser» eine LRV ausgearbeitet. Im Rahmen des Mitberichtverfahrens wurde diese Vorlage den Direktionen sowie der Landeskanzlei und dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat zur Stellungnahme unterbreitet. Die seitens Verwaltung finalisierte LRV wurde im Anschluss der UEK am 11. März 2024 vorgestellt. In der Folge wurden die vorgesehenen Verfassungsanpassungen im Rahmen von vier weiteren Kommissionssitzungen (15.4., 24.6., 16.9. und 21.10.2024) kontrovers diskutiert und im Verlauf der Diskussionen wurden sowohl seitens der Fraktionen wie auch seitens der

Verwaltung verschiedene Rechtssetzungsvarianten ausgearbeitet und vorgeschlagen. Umstritten waren dabei lediglich die vorgesehenen Ziel- und Aufgabennormen betreffend Wasser. Die Regelungen bezüglich Rohstoffe, Abfälle und Abwasser wurden von einer klaren Mehrheit der Kommission unterstützt. Um die Gesamtvorlage nicht zu gefährden, wurde seitens der UEK deshalb in der Sitzung vom 21.10.2024 beschlossen, dass durch das AUE eine angepasste Vorlage ohne Ziel- und Aufgabennormen betreffend Wasser ausgearbeitet werden soll.

Mit dem vorliegenden Dokument unterbreitet das AUE auftragsgemäss der UEK eine entsprechende LRV «Verfassungsartikel Rohstoffe, Abfälle und Abwasser».

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der vorliegenden LRV «Verfassungsartikel Rohstoffe, Abfälle und Abwasser» wird einerseits die Forderung der parlamentarischen Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» umgesetzt und andererseits wird der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf betreffend § 113 KV BL (Abwässer und Abfälle; SGS 100) umgesetzt.

Die KV BL vom 17. Mai 1984 wird dadurch – entsprechende Beschlüsse des Landrats und des Stimmvolks vorausgesetzt – in den Themengebieten Rohstoffe, Abfälle und Abwasser mit zeitgemässen, zukunftsgerichteten Ziel- und Aufgabennormen zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen ergänzt. Dazu wird der bestehende § 113 revidiert bzw. ersetzt und es werden umfassende, verfassungsmässige Grundlagen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie zur Schliessung von Kreisläufen geschaffen. Im Weiteren werden – abgestimmt auf die kantonale Wasserstrategie – zeitgemässe Ziel- und Aufgabennormen für den Umgang mit Abwasser definiert.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Vorstoss 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?»

Am 2. Dezember 2021 haben Klaus Kirchmayr und Konsorten im Landrat die parlamentarische Initiative «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» (2021/731) eingereicht. Der Vorstoss wurde mit Beschluss des Landrats Nr. 1816 vom 17. November 2022 vorläufig unterstützt und an die UEK überwiesen. Der Vorstoss fordert die Verankerung eines Verfassungsartikels betreffend die Kreislaufwirtschaft in der KV BL, wobei der Wortlaut der parlamentarischen Initiative vollumfänglich auf der Formulierung des durch das Zürcher Stimmvolk am 25. September 2022 mit grosser Mehrheit angenommenen Gegenvorschlags zur «Kreislauf-Initiative» beruht.

2.3.2. Geltende Verfassungsbestimmungen zur Thematik der Kreislaufwirtschaft

Im Hinblick auf die Forderung der parlamentarischen Initiative «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» (2021/731) gilt es zu klären, welche Bestimmungen zur Thematik Kreislaufwirtschaft bereits heute in der KV BL vom 17. Mai 1984 enthalten sind.

In diesem Zusammenhang ist der Blick auf die in der KV BL verankerten Staatsaufgaben zu richten. Die Umschreibung der Aufgaben von Kantonen und Gemeinden ist Sache des kantonalen Staatsrechts. Ein grosser Teil der staatlichen Aufgaben wird auf kantonaler sowie kommunaler Ebene wahrgenommen. In diesem Sinne findet sich in der KV BL eine entsprechende Aufgabennormierung. Die KV BL umschreibt in den §§ 90 ff. die Staatsaufgaben bzw. öffentlichen Aufgaben. Aufgabennormen halten einen ersten Konsens über Notwendigkeit, Bereich und Zweck einer Staatsaufgabe fest. Gestützt auf das bundesrechtlich verankerte Nachhaltigkeitsprinzip im Sinne von Art. 73 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 sind in den §§ 112 bis 115 KV BL zentrale Aspekte normiert, welche die Bereiche Umweltschutz und Energie betreffen und in diesen Bereichen entsprechende Ziele festlegen. So regelt § 112 KV BL einleitend die allgemeinen Grundsätze des Umweltschutzes. In § 113 KV BL werden die umweltgerechte Ableitung der Abwässer und die Abfallbeseitigung sowie die Wiederverwertung der Abfälle geregelt. Sodann beschäftigt sich § 114 KV BL mit der Aufgabe der Wasserversorgung bzw. der Beschaffung von Trink- und Brauchwasser zur Sicherstellung des

regionalen Wasserbedarfs. In § 115 KV BL wird schliesslich die umweltgerechte Energieversorgung sowie der Erlass eines Konzepts zur kantonalen Energiepolitik normiert.

Bezogen auf die aufgeführten Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes und der Energie ist festzuhalten, dass unter dem Aspekt der Kreislaufwirtschaft, welche zum Zweck hat, den Ressourceneinsatz und die Abfallproduktion sowie Emissionen und Energieverschwendung auf unterschiedliche Weise (bspw. Verlangsamen, Verringern und Schliessen von Energie- und Materialkreisläufen) auf ein Minimum zu reduzieren, zunächst insbesondere § 113 KV BL von Bedeutung ist. Dieser hält ausdrücklich fest, dass Kanton und Gemeinden für eine umweltgerechte [...] Abfallbeseitigung zu sorgen haben (Abs. 1) und Abfälle der Wiederverwertung zuzuführen sind, sofern dies möglich und sinnvoll ist (Abs. 2). Insbesondere bei Absatz 2 handelt es sich um eine konkrete Ziel- bzw. Aufgabennorm im Bereich des Abfallrechts. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung beschränkt sich aber auf Abfälle, wobei der Fokus der zu treffenden Massnahmen hierbei auf der Abfallverwertung liegt, welche im Grunde genommen das Ende der Nutzungs- bzw. Gebrauchsphase eines Gegenstands betrifft. Dieser Grundsatz orientiert sich an bereits etablierten Leitgedanken des Abfallrechts. So findet sich im geltenden Abfallrecht des Bundes das Prinzip der Abfallverwertung (vgl. insbesondere § 30 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983). In Bezug auf die Kreislaufwirtschaft kommt dem genannten kantonalen Verfassungsartikel aufgrund seines beschränkten Anwendungsbereichs keine umfassende Geltung zu. Ausser dem soeben genannten Grundgedanken zum Abfallrecht, welcher immerhin einen Teilaspekt der Kreislaufwirtschaft abdeckt, finden sich in der KV BL keine anderweitigen Aufgabennormen, welche Kanton und Gemeinden auf irgendeine Weise näher verpflichten, in irgendeiner Form zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Zwar ist im Allgemeinen die Rede von der Förderung umweltgerechter Technologien (§ 112 KV BL) und einer umweltgerechten Energieversorgung (§ 115 KV BL). Diese Verfassungsnormen sind als Zielnormen ausgestaltet. Zielnormen sind inhaltliche Angaben zu Werten und Zuständen, die der Staat mit seinen Tätigkeiten anstrebt, es werden keine Mittel oder Verfahren zur Zielerreichung angegeben. Die genannten Verfassungsnormen sind rein programmatischen Charakters, da sie lediglich abstrakte Grundsätze des Umweltschutzes in einem spezifischen Bereich und keinerlei Einzelheiten zur Zielerreichung im Sinne eines konkreten Auftrags an Kanton und Gemeinden beinhalten. Das Prinzip der Kreislaufwirtschaft tangieren sie – aufgrund der offenen Zielformulierung – nur im weitesten Sinne.

2.3.3. *Forderung des Vorstosses 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?»*

Im Gegensatz zum unter 2.3.2. Gesagten verfolgt der neu zu schaffende Verfassungsartikel einen ganzheitlichen Ansatz im Hinblick auf die Abfall- und Ressourcenwirtschaft. Unter Zugrundelegung der parlamentarischen Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» soll der Wortlaut des neu in die KV BL aufzunehmenden Artikels – gestützt auf den Text aus der Verfassung des Kantons Zürich – folgendermassen lauten:

1. Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen.
2. Sie treffen Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Materialien und Gütern.

Aus dem Wortlaut geht hervor, dass der Kanton und die Gemeinden entsprechende Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern und für die Schliessung von Stoffkreisläufen schaffen sollen. Zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Materialien und Gütern sind seitens des Kantons und der Gemeinden sodann entsprechende Massnahmen zu treffen. Der schonende Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie die Schliessung von Stoffkreisläufen wird als konkretes Ziel und staatliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden festgesetzt. Die Formulierung im zweiten Absatz zeigt sodann auf, wie die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen sind, wobei sich die Grundsätze der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung weit über § 113 Abs. 2 KV BL hinaus nicht nur auf Abfälle beschränken, sondern auch auf Materialien und Güter ausgeweitet werden, die sich noch im Kreislauf befinden oder in den Kreislauf eingeführt

werden sollen. So können Massnahmen entlang der gesamten Versorgungs- und Wertschöpfungskette – von Produktion über Konsum bis zum Abfall – ergriffen werden, womit dem ganzheitlichen Ansatz Rechnung getragen werden kann. Im Lichte dessen werden Kanton und Gemeinden im Rahmen der fraglichen Verfassungsbestimmung – im Sinne eines Auftrags – verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen für die Grundideen der Kreislaufwirtschaft zu schaffen und damit diesen Bereich als Ganzes mit Blick auf die verfassungsrechtlich vorgegebenen Ziele materiell zu steuern. Als Aufgabennorm richtet sich die Verfassungsbestimmung an Kanton und Gemeinden; Privaten werden keine Pflichten auferlegt. In materieller Hinsicht geht es hierbei letztlich um eine gesamtheitliche, nachhaltige – kantonale und kommunale – Strategieentwicklung, wodurch die natürlichen Ressourcen geschont und Stoffkreisläufe geschlossen werden sollen. Zweck der Bestimmung ist es, die gegenwärtige Abfall- und Ressourcenwirtschaft zu verbessern und einen ganzheitlichen Ansatz im Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern zu ermöglichen.

2.3.4. Einordnung ins geltende Recht und weiterer Anpassungsbedarf

Die vorangehenden Darlegungen zeigen, dass im geltenden Recht auf Verfassungsstufe bis anhin eine klare Aufgabennorm, welche in materieller Hinsicht einen derart ganzheitlichen Ansatz zur Schliessung von Stoffkreisläufen und zur Schonung der Rohstoffe, Materialien und Güter verfolgt, fehlt. Im Unterschied zu den bereits vorhandenen Verfassungsbestimmungen im Aufgabenkatalog (§§ 112 – 115 KV BL) setzt der neue Verfassungsartikel – inhaltlich betrachtet – in sämtlichen Bereichen des Stoffkreislaufs an, umfasst also Rohstoffe, Materialien, Güter, Abfälle und Energie. Diese umfassende Sichtweise ermöglicht die Ergreifung von Massnahmen entlang der gesamten Versorgungs- und Wertschöpfungsketten, sodass bereits bei der Rohstoffbeschaffung und der Güterproduktion und nicht – wie im gegenwärtig geltenden Recht – erst bei der Abfallbeseitigung angesetzt werden kann. Ausserdem erhalten Kanton und Gemeinden zur Umsetzung und Realisierung des entsprechenden Ziels infolge der höheren Bestimmtheit des Verfassungsartikels den (verfassungsmässigen) Auftrag, günstige Rahmendbedingungen zu schaffen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Demgegenüber werden im Zuge der geltenden Verfassungsbestimmungen lediglich abfallwirtschaftliche Ziele verfolgt, der Leitgedanke der Kreislaufwirtschaft wird nur im Bereich der Abfallbeseitigung realisiert. Darüber hinaus finden sich im Bereich des Umweltschutzes und der Energie lediglich abstrakte Grundsätze im Sinne offener (wenig bestimmter) Verfassungsnormen mit hohem Abstraktionsgrad, welche rein programmatischen Charakter aufweisen und die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft nur am Rande tangieren.

In Bezug auf die Ansätze der Kreislaufwirtschaft wird mit dem neuen Verfassungsartikel also ein ganzheitlicher Ansatz von Rohstoffgewinnung, Produktion über Konsum bis zum Abfall umgesetzt. Eine derartige umfassende Aufgabennorm mit niedrigem Abstraktionsgrad, welche sämtliche Aspekte der Kreislaufwirtschaft tangiert, ist im geltenden Recht nicht vorhanden, sodass mit deren Verankerung in der KV BL im Grundsatz eine neue staatliche Aufgabe geschaffen wird.

Der neue Verfassungsartikel ist in gesetzessystematischer Hinsicht in den Katalog der öffentlichen Aufgaben unter dem Titel «Umwelt und Energie» zu verankern. Wie gesehen, wird die entsprechende Verfassungsbestimmung inhaltlich betrachtet über die bisherigen Grundprinzipien des Abfallrechts (vgl. § 113 KV BL) hinausgehen, indem im Sinne nachhaltiger Entwicklung ein ganzheitlicher Ansatz im Umgang mit Rohstoffen, Materialien, Gütern, Abfällen und Energie ermöglicht wird und nicht nur abfallwirtschaftliche Ziele Berücksichtigung finden. Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass § 113 Abs. 2 KV BL – inhaltlich betrachtet – vom neuen Verfassungsartikel mitumfasst wird, weshalb ersterer zur Vermeidung von gesetzlichen Doppelspurigkeiten aus dem Gesetzestext entfernt werden muss.

Im Weiteren muss festgehalten werden, dass § 113 Abs. 1 KV BL, welcher u. a. eine unvollständige Aufgabennorm betreffend Abwasser umfasst, nicht mehr zeitgemäss ist. Die Aufgabennorm umfasst lediglich die «umweltgerechte Ableitung» der Abwässer und demzufolge nur einen Teilbereich der Siedlungsentwässerung. Wesentliche Aspekte werden durch diese – aus

heutiger Sicht – viel zu knapp gefasste Aufgabennorm im Bereich Abwasser nicht abgedeckt. Dies gilt für die Schaffung von Rahmenbedingungen

- für eine umweltgerechte Abwasserwirtschaft und -behandlung und
- um das Abwasser thermisch, hydraulisch und stofflich nutzen zu können sowie Nährstoffkreisläufe sinnvoll zu schliessen.

Durch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 2021/731 muss § 113 KV BL revidiert bzw. erweitert werden. Dabei kann auch – analog zum Abfallbereich – eine zeitgemässe Aufgabennorm betreffend den Umgang mit Abwasser geschaffen werden.

In der Verfassung des Kantons wird in § 113 zum Thema Abfälle festgehalten, dass der Verursacher mitverantwortlich ist. In diesem Sinne umfasst die aktuelle Verfassung auch das Verursacherprinzip. Im vorgesehenen Verfassungsgrundsatz gemäss dieser Vorlage wurde sehr bewusst auf eine Berücksichtigung des Verursacherprinzips verzichtet. Dies deshalb, weil das Verursacherprinzip bereits sowohl im eidgenössischen als auch im kantonalen Umweltrecht sowie im Gewässerschutzrecht verankert ist. Die zentralen Säulen des Umweltrechts lassen sich grundsätzlich in verschiedene Bereiche oder Prinzipien einteilen, die den umhüllenden, rechtlichen Rahmen für den Umweltschutz in der Schweiz bilden. Zu diesen Säulen zählt nebst dem Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip, das Kooperationsprinzip und das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Das Verursacherprinzip besagt, dass wer eine Umweltverschmutzung verursacht, auch die Kosten für deren Beseitigung und Schadensbehebung trägt. Im Zusammenhang mit Abfällen bedeutet dies, dass diejenigen, die Abfälle verursachen, auch für deren umweltgerechte Vermeidung, Behandlung und Entsorgung verantwortlich sind und die entsprechenden Kosten zu tragen haben. Das Verursacherprinzip schafft somit Anreize, um umweltfreundliches Verhalten zu fördern. Aufgrund dieser Ausgangslage bzw. der bereits vorhandenen Regelungen zum Verursacherprinzip im eidgenössischen (und kantonalen) Umweltrecht ist eine zusätzliche Regelung auf Stufe Kantonsverfassung Basel-Landschaft weder nötig noch sinnvoll. Eine entsprechende Regelung würde auch der Rechtshierarchie entgegenlaufen.

In Anbetracht dieser Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass durch die Schaffung dieser neuen Aufgabennormen betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser auf Verfassungsstufe Kanton und Gemeinden einen konkreten verfassungsrechtlichen Auftrag in den genannten Bereichen erhalten, welcher sich aufgrund des höheren Grads an Bestimmtheit in der Aufgabendefinierung und -umsetzung nicht nur in thematischer Hinsicht von den geltenden Verfassungsartikeln mit rein programmatischem Charakter unterscheidet.

Anders als die im geltenden Recht verankerten staatlichen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes und der Energie, welche vordergründig verallgemeinerte Grundsätze beinhalten und als Zielnormen über einen eher hohen Abstraktionsgrad verfügen (mit Ausnahme des Abfallartikels), zeichnen sich die neuen Verfassungsartikel im Hinblick auf die Zieldefinierung über einen höheren Bestimmtheitsgrad aus. In diesem Sinne werden auf diesem Wege neue Aufgaben für Kanton und Gemeinden in die KV BL aufgenommen, welche dem Nachhaltigkeitsgedanken umfassend Rechnung tragen und eine hohe demokratische Legitimation geniessen werden.

2.3.5. Neuer bzw. revidierter Verfassungsartikel § 113 Rohstoffe, Abfälle und Abwasser

Die Änderungen der KV BL, welche sich aufgrund der Umsetzung der parlamentarischen Initiative ergeben bzw. die aufgrund der Umsetzung erforderlich sind, werden im Folgenden beschrieben. Siehe dazu auch die Rechtssetzung (LexWork) sowie die Synopse in der Beilage.

§ 113 Rohstoffe, Abfälle und Abwasser

¹ Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen, die:	
a. einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern fördern und zur Schliessung von Stoffkreisläufen führen;	<i>Als Ersatz für § 113 Abs. 1 (teilweise) und Abs. 2.</i>
b. eine umweltgerechte Abwasserwirtschaft und -behandlung gewährleisten.	<i>Neu; Teilweise als Ersatz für § 113 Abs. 1.</i>
² Sie treffen Massnahmen, damit:	
a. Abfälle vermieden sowie die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung von Materialien und Gütern gefördert werden;	<i>Als Ersatz für § 113 Abs. 1 (teilweise) und Abs. 2.</i>
b. Abwasser möglichst vermieden wird und das anfallende verschmutzte Abwasser stofflich und energetisch genutzt sowie Nährstoffkreisläufe sinnvoll geschlossen werden können.	<i>Neu; Teilweise als Ersatz für § 113 Abs. 1.</i>

Themenbereich Rohstoffe und Abfälle: § 113 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a

Gemäss der parlamentarischen Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» werden die Inhalte des Textbausteins übernommen, welche auch in die Kantonsverfassung Zürich aufgenommen worden sind.

Die neuen bzw. revidierten § 113 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a verfolgen einen ganzheitlichen und zeitgemässen Ansatz im Hinblick auf die Abfall- und Ressourcenwirtschaft und sehen vor, dass der Kanton und die Gemeinden entsprechende Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern und für die Schliessung von Stoffkreisläufen schaffen (Abs. 1 Bst. a). Demzufolge regelt Abs. 1 Bst. a die «Aufgabe». Es wird bei dieser Formulierung bewusst auch auf den schonenden Umgang mit Ressourcen Wert gelegt. Dies bedeutet, dass bei der Herstellung von Produkten oder der Errichtung von Bauten möglichst wenig Rohstoffe eingesetzt werden. Je weniger Rohstoffe eingesetzt werden, desto weniger Stoffe müssen beim Erreichen des Lebensendes des Produkts oder des Bauwerks wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden und desto weniger nicht verwertbare Abfälle fallen an. Nicht verwertbare Abfälle müssen – allenfalls nach einer Behandlung (z. B. in einer Kehrichtverbrennungsanlage [KVA]) – deponiert werden. Die Reduktion der Abfallmenge führt somit auch zu einer Abnahme des Deponieraumbedarfs und demzufolge zu weniger Eingriffen in die Landschaft. Im Weiteren reduziert auch der schonende Umgang mit Ressourcen selbst die Landschaftseingriffe, in dem weniger Rohstoffe abgebaut werden müssen (z. B. Kies aus Kiesgruben [Inland] oder Eisenerz [Ausland]).

Bei der Herstellung von Produkten oder bei der Erstellung von Bauwerken können erhebliche Mengen an Ressourcen eingespart werden. Um das vorhandene Potenzial zu nutzen braucht es innovative Produktionsprozesse und Baumethoden sowie den Einsatz von sekundären Rohstoffen (gewonnen aus Abfällen) und von ökologischen, nachwachsenden Materialien (z. B. lokales Holz).

Die Formulierung «Rohstoffe, Materialien und Güter» ist bewusst in dieser Breite gewählt, so dass weite Bereiche miteinbezogen werden. Der Begriff «Rohstoffe» umfasst einerseits die primären Rohstoffe, welche direkt aus der Umwelt gewonnen werden (z. B. Kies aus Kiesgruben zur Herstellung von Beton), sowie sekundäre Rohstoffe, die durch Verwertung und Aufbereitung aus

Abfällen gewonnen werden (z. B. Betongranulat [Substitut zu Kies] hergestellt aus Betonabbruch [Abfall] zur Herstellung von Beton). Der Begriff «Materialien» deckt Zwischenprodukte und Werkstoffe ab. Mit «Güter» werden Produkte und Gegenstände beschrieben, die der Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen dienen.

Abs. 2 Bst. a besagt, dass der Kanton und die Gemeinden Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und zur stofflichen Verwertung von Materialien und Gütern treffen. Abs. 2 Bst. a greift demzufolge die Abfallhierarchie auf, welche als Prioritätenabfolge verstanden werden muss. Der «beste Abfall» ist derjenige, der nicht entsteht bzw. vermieden werden kann (Abfallvermeidung). Im Weiteren sollen Materialien und Güter wiederverwendet werden (*reuse*). Es handelt sich dabei explizit nicht um die stoffliche Verwertung, sondern um die Weiternutzung an anderer Stelle bzw. durch andere Personen. Bei der stofflichen Verwertung dagegen geht es um die Aufbereitung oder Behandlung von Abfällen und um die Transformation in sekundäre Rohstoffe. Dieser kann in einer Produktionskette dann wiederum eingesetzt werden und einen primären Rohstoff substituieren.

Im Weiteren können auch neuartige Geschäftsmodelle und innovative Konzepte zu einer Vermeidung des Einsatzes von zusätzlichen Gütern führen. Als Beispiel dafür seien nutzenbasierte Geschäftsmodelle («Sharing Economy») genannt. Derartige Ansätze führen zu einem reduzierten Ressourcenverbrauch bei gleichzeitiger Befriedigung von Bedürfnissen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit § 113 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a der schonende Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie die Schliessung von Stoffkreisläufen als konkretes Ziel und staatliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden festgesetzt wird. Die Formulierung im zweiten Absatz zeigt sodann auf, wie die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen sind, wobei sich die Grundsätze der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung nicht nur auf Abfälle beschränken, sondern auch auf Materialien und Güter ausgeweitet werden, die sich noch im Kreislauf befinden oder in den Kreislauf eingeführt werden sollen. So können Massnahmen entlang der gesamten Versorgungs- und Wertschöpfungskette – von Produktion über Konsum bis zum Abfall – ergriffen werden, womit dem ganzheitlichen Ansatz Rechnung getragen werden kann.

Im Lichte dessen werden Kanton und Gemeinden im Rahmen der fraglichen Verfassungsbestimmung im Sinne eines Auftrags verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen für die Grundideen der Kreislaufwirtschaft zu schaffen und damit diesen Bereich als Ganzes mit Blick auf die verfassungsrechtlich vorgegebenen Ziele materiell zu steuern. Als Aufgabennorm richtet sich die Verfassungsbestimmung an Kanton und Gemeinden, Privaten werden keine Pflichten auferlegt. In materieller Hinsicht geht es hierbei letztlich um eine gesamtheitliche, nachhaltige – kantonale und kommunale – Strategieentwicklung, wodurch die natürlichen Ressourcen geschont und Stoffkreisläufe geschlossen werden sollen. Zweck der Bestimmung ist es, die gegenwärtige Abfall- und Ressourcenwirtschaft zu verbessern und einen ganzheitlichen Ansatz im Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern zu ermöglichen.

Themenbereich Abwasser: § 113 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b

Die aktuelle KV BL umfasst lediglich eine Aufgabennorm betreffend die Ableitung von Abwässern. Aufgabennormen betreffend die Reinigung von Abwasser bzw. Behandlung von Abwasser sowie betreffend eine umweltgerechte Abwasserwirtschaft fehlen. Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR [814.20](#)] und Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR [814.201](#)]) regelt die Pflichten von Kanton und Gemeinden zur Erstellung von öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung (Gesetz über den Gewässerschutz [[SGS 782](#)] und kantonale Gewässerschutzverordnung [kGSchV; [SGS 782.11](#)]) präzisiert die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden weiter. Sowohl die eidgenössische wie auch die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verfolgen jedoch weitgehend einen *end-of-pipe*-Ansatz und

fokussieren auf den klassischen Gewässerschutz betreffend stoffliche Belastungen. Ein ganzheitlicher Ansatz betreffend eine umweltgerechte Abwasserwirtschaft, welche auch die Nutzung von Abwasser als Ressource und Energieträger umfasst, fehlt.

Im Sinne der Schliessung einer Lücke wird mit der neuen Verfassungsbestimmung § 113 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b eine Aufgabennorm einerseits betreffend die Abwasserbehandlung und andererseits betreffend eine ganzheitliche, umweltgerechte Abwasserwirtschaft geschaffen. Abwasser enthält Schad- und Nährstoffe sowie nutzbare Stoffe, welche nicht in ein Gewässer gelangen dürfen, weil die entsprechenden Verbindungen zu direkten oder indirekten Schädigungen (toxische Effekte, Überdüngung etc.) führen würden. Im Gegenzug können aber gewisse Inhaltstoffe teilweise genutzt und wiederum dem Stoffkreislauf zugeführt werden. Dies gilt beispielsweise für die Elemente Phosphor oder Stickstoff, welche in entsprechenden Verbindungen eine Düngerwirkung haben. Dadurch können Stoffkreisläufe geschlossen werden. Abwasser kann zudem auch energetisch genutzt werden, indem beispielsweise hydraulische Energie zurückgewonnen oder die typischerweise (im Vergleich zu Grund- oder Oberflächengewässern) hohe Abwassertemperatur vor der Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter genutzt wird. Im Weiteren kann die biochemisch in Stoffen gebundene Energie durch anaerobe Vergärung (Bildung von Methan) genutzt werden. Das dabei anfallende Methan kann direkt als Energieträger genutzt oder mittels Blockkraftwerken verstromt werden. Diese Themen werden im Sinne von zu treffenden Massnahmen in § 113 Abs. 2 Bst. b behandelt.

In diesem Sinne wird mit der Einführung des neuen Verfassungsartikels § 113 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b eine staatliche Aufgabe geschaffen, welche nebst dem Gewässerschutz auch einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung und zum Klimaschutz leistet. Als Aufgabennorm richtet sich die Verfassungsbestimmung an Kanton und Gemeinden, Privaten werden keine Pflichten auferlegt.

Zusammenfassung

In Anbetracht dieser Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass durch die Schaffung dieser neuen Aufgabennormen auf Verfassungsstufe der Kanton und die Gemeinden konkrete, zeitgemässe und ganzheitliche Aufgaben in den Bereichen Rohstoffe, Abfälle und Abwasser erhalten. Aufgrund des höheren Grads an Bestimmtheit in der Aufgabendefinierung und -umsetzung unterscheiden sich diese Bestimmungen nicht nur in thematischer Hinsicht von den aktuellen Verfassungsartikeln, welche weitgehend einen rein programmatischen Charakter haben. Anders als die im geltenden Recht verankerten staatlichen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes und der Energie, welche vordergründig verallgemeinerte Grundsätze beinhalten und als Zielnormen über einen eher hohen Abstraktionsgrad verfügen, zeichnen sich die neuen Verfassungsgrundsätze im Hinblick auf die Zieldefinierung über einen höheren Bestimmtheitsgrad aus.

Der im heutigen Recht fehlende ausdrückliche Auftrag an den Kanton und die Gemeinden, günstige Rahmenbedingungen in Bezug auf die Themen Kreislaufwirtschaft und Abwasserwirtschaft zu schaffen, und diesbezüglich entsprechende Massnahmen zu ergreifen, kann daher mit der Normierung dieser neuen Regelungen auf Verfassungsebene etabliert werden.

Die Schaffung der neuen Verfassungsgrundlagen zum Bereich Abwasser als logische Konsequenz der thematischen Überarbeitung des aktuellen § 113 KV BL (Abwässer und Abfälle) schafft zudem auch eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Wasserstrategie Basel-Landschaft, welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2024-976 vom 25. Juni 2024 verabschiedet hat.

Die neuen Verfassungsgrundlagen tragen auch den Nachhaltigkeitsgedanken umfassend Rechnung, welche u. a. auch dem Kapitel 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» der Langfristplanung (LFP) 2021–2030 der Regierung zu Grund liegen. In diesem Sinne sorgen die Verfassungsgrundlagen auch für eine hohe demokratische Legitimation von entsprechenden

Massnahmen und bilden eine Grundlage als generellen Auftrag im Rahmen von künftig zu erlassenden Ausführungsrechts und politischen Beschlussfassungen.

2.3.6. Umsetzung von künftigen verfassungsrechtlichen Grundlagen betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser

Die Umsetzung der künftigen verfassungsrechtlichen Grundlagen betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser ist gegenwärtig noch nicht definiert und es wird zu prüfen sein, wie die neuen Aufgabennormen umgesetzt werden können. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass der Kanton bereits heute und ohne Verfassungsgrundlage die entsprechenden Themen bearbeitet, Aufgaben erfüllt und Massnahmen umsetzt. Demzufolge werden eine Evaluation und eine Weiterentwicklung von bewährten Massnahmen als besonders erfolgversprechend angesehen.

In den Bereichen Rohstoffe und Abfälle bildet die «Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023», welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023-1832 vom 19. Dezember 2023 als partnerschaftliches Geschäft verabschiedet hat, eine gute Grundlage. Der Bereich Abwasser wird durch die kantonale Wasserstrategie, welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2024-976 vom 25. Juni 2024 genehmigt hat, bereits sehr umfassend behandelt. Sowohl die Abfallplanung wie auch die Wasserstrategie umfassen Ziele und Massnahmen und beide Werke fokussieren auf die Nachhaltigkeit und auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen. Im Weiteren wird es Schnittstellen zum Statusbericht Klima 2020 und zur Nordwestschweizer Klima-Charta von 2021 geben. Diese beiden Werke bilden die Grundlage für die Klimastrategie Basel-Landschaft, welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. Mai 2024 verabschiedet und der Landrat mit Beschluss vom 31. Oktober 2024 zur Kenntnis genommen hat.

In einem übergeordneten Sinne gilt es dabei auch zu bedenken, dass Kanton und Gemeinden mit ihrem Handeln und ihren Investitionen wichtige Impulse und Anreize für die Wirtschaft setzen und eine Vorbildfunktion übernehmen können. Mit gezielten Förderungen von innovativen Ansätzen können Geschäftsmodelle, die einen Beitrag zum schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern, zur Schliessung von Stoffkreisläufen oder zum schonenden Umgang mit Wasser leisten, unterstützt werden.

2.4. Strategische Verankerung und Bezug zur Langfristplanung

Langfristplanung (LFP)

Mit dem Beginn der Legislaturperiode 2020–2023 legte der Regierungsrat seine vollständig überarbeitete längerfristige Planung vor. Die im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 (LRV [2023/397](#)) enthaltene LFP 2021–2030 ersetzt das Grundsatzpapier 2012–2022, welches der Regierungsrat vor rund zehn Jahren publizierte. Die neue LFP 2021–2030 umfasst elf Themenfelder, welche nach Schwerpunkten gruppiert sind. Das Kapitel 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» der LFP behandelt Massnahmen, welche unter anderem einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 des Kantons Basel-Landschaft

Die strategischen Eckpunkte in den Bereichen Ressourcen (Rohstoffe, Abfälle etc.) werden in Kapitel 1 unter LFP 11 «Klimaschutz und natürliche Ressourcen» im AFP 2024–2027 des Kantons Basel-Landschaft behandelt (LRV 2023/397).

Einordnung der vorliegenden Landratsvorlage

Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023: Mit den Abfallplanungen legen die Kantone die Stossrichtungen im Bereich der Abfallwirtschaft fest. Aufgrund der engen Zusammenarbeit und den gegenseitigen Abhängigkeiten haben die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bereits im 2017 eine bikantonale Abfallplanung («Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017») verabschiedet. Dieser partnerschaftliche Weg wurde weitergeführt und am 19. Dezember 2023 haben die beiden Regierungen die «Kantonale Abfall-

und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023» genehmigt. Die Abfallplanung definiert strategische Ziele und Schwerpunkte sowie Massnahmen zur Transformation der heutigen Abfallwirtschaft in eine zukunftsfähige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft sowie zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. In diesem Sinne werden die künftigen Verfassungsgrundlagen bereits heute weitgehend gelebt und umgesetzt.

Wasserstrategie Basel-Landschaft: Im Rahmen einer umfassenden Projektorganisation wurde die Wasserstrategie Basel-Landschaft ausgearbeitet, welche der Regierungsrat am 25. Juni 2024 verabschiedet hat. Diese Wasserstrategie deckt die Themenfelder «Schutz des Wassers», «Wassernutzung» und «Schutz vor dem Wasser» ab. Die kantonale Wasserstrategie kann als Umsetzungsinstrument der künftigen Verfassungsgrundlagen im Bereich Abwasser verstanden werden.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Es geht vorliegend um die Umsetzung einer parlamentarischen Initiative gemäss [§ 36 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats](#) (Landratsgesetz, SGS 131) vom 21. November 1994. Die parlamentarische Initiative ist nach Zustimmung des Landrats den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Der neue Verfassungsartikel beinhaltet noch keine konkreten Massnahmen. Stimmen die Stimmberechtigten der Verfassungsänderung zu, so liegt eine verfassungsrechtliche Grundlage vor, die den Kanton und die Gemeinden ermächtigen aber auch verpflichten, tätig zu werden, entsprechende Rechtsgrundlagen zu erlassen und Massnahmen zu beschliessen.

Die Umsetzung der künftigen verfassungsrechtlichen Grundlagen betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser greift ein Anliegen auf, das einen engen Bezug zum Nachhaltigkeitsprinzip im Sinne von Art. 73 Bundesverfassung (BV; [SR 101](#)) aufweist. Art. 73 BV verankert die Nachhaltigkeit als Prinzip in der BV und dient als Grundsatz für alles umweltrelevante Handeln. Die Konkretisierung von Art. 73 BV obliegt den Gesetzgebern von Bund und Kantonen. Die Umschreibung der Aufgaben von Kantonen und Gemeinden ist Sache des kantonalen Staatsrechts. Ein grosser Teil der staatlichen Aufgaben wird auf kantonaler sowie kommunaler Ebene wahrgenommen. In diesem Sinne findet sich in der KV BL eine entsprechende Aufgabennormierung. Die KV BL umschreibt in den §§ 90 ff. die Staatsaufgaben bzw. öffentlichen Aufgaben. Aufgabennormen halten einen ersten Konsens über Notwendigkeit, Bereich und Zweck einer Staatsaufgabe fest.

Bisher fehlt in der KV BL eine klare Aufgabennorm in Bezug auf einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie zur Schliessung von Stoffkreisläufen und zum Umgang mit Abwasser bzw. zur Abwasserreinigung. Eine verfassungsmässige Grundlage dient als allgemeine Zielsetzung beim Erlass von Ausführungsrecht und der politischen Beschlussfassung in den verschiedenen Bereichen. Sie geniesst zudem eine hohe demokratische Legitimation.

Die Schliessung von Stoffkreisläufen und der schonende Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie die umfassende Abwasserwirtschaft werden als neue und wichtige Aufgaben für Kanton und Gemeinden in die KV BL aufgenommen. Die Verankerung in der KV BL erscheint in der vorgeschlagenen Form stufengerecht und ergänzt die Verfassung in sinnvoller Weise. Die neuen Verfassungsbestimmungen auferlegt Privaten keine neuen Pflichten, sondern ist als Aufgabennorm an Kanton und Gemeinden gerichtet. Kantonale Erlasse, die sich auf den neuen Verfassungsartikel stützen würden, wären im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren zu erlassen und würden dabei auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht überprüft.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Die Schaffung von verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Umgang mit Rohstoffen, Abfällen und Abwasser hat per se keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Massgebend betreffend finanzielle und personelle Auswirkungen wird die Art und Weise der Umsetzung der neuen Aufgabennormen bei Kanton und Gemeinden sein (siehe Ausführungen in Kapitel 2.3.6).

Die Einführung und Umsetzung der konkreten Massnahmen wird allenfalls den Erlass von neuen bzw. die Anpassung bestehender Normen oder Regelungen notwendig machen. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht sowie der möglichen Auswirkungen der zu ergreifenden Massnahmen auf Kanton und Gemeinden werden im jeweiligen Rechtsetzungsverfahren vorzunehmen sein. Dies umfasst auch die Darlegung der Finanzierbarkeit von neuen Aufgaben, die von Kanton und Gemeinden übernommen werden.

Allfällige Massnahmen mit finanziellen und personellen Auswirkungen, jedoch ohne Anpassungsbedarf betreffend Normen und Regelung, müssen im Rahmen des ordentlichen AFP-Prozesses budgetiert werden.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Die Einführung von Verfassungsartikeln betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser hat gemäss heutigem Stand keinen Einfluss auf den Aufgaben- und Finanzplan. Ein allfälliger, künftiger Mittelbedarf müsste ordentlich budgetiert werden.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Die Einführung von Verfassungsartikeln betreffend Rohstoffe, Abfälle und Abwasser hat gemäss heutigem Stand keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Verfügbarkeit von Rohstoffen ist zentral, um der Gesellschaft und auch künftigen Generationen einen hohen Lebensstandard zu gewährleisten. Aufgrund der Endlichkeit von nicht erneuerbaren Rohstoffen muss deren Nutzung bestmöglich ausgeschöpft bzw. im Vergleich zum heutigen Stand verbessert werden. Für die Wasserversorgung sind möglichst saubere Oberflächengewässer und Grundwasserleiter von grosser Bedeutung. Eine Grundlage dazu bildet eine Abwasserwirtschaft, welche nicht nur auf die Reinigung von Abwasser ausgelegt ist, sondern auch eine stoffliche und energetische Nutzung des Abwassers umfasst. Der Ressourcen- und Kreislaufgedanke verbindet dabei die genannten Themen.

Ein möglichst hoher Anteil an geschlossenen Stoffkreisläufen führt zu einer Reduktion der Abhängigkeit vom Ausland betreffend Rohstoffversorgung. Dies wiederum führt zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und stabilisiert die Volkswirtschaft bei schwankenden Rohstoffpreisen und internationalen Krisen. Gleichzeitig wird eine höhere lokale Beschäftigung und Wertschöpfung erreicht. Die traditionellen Stärken der Schweiz und speziell auch der Region in den Bereichen Innovation, Lehre und Forschung schaffen die Grundlage für die Entwicklungen von umweltfreundlichen Technologien mit möglicher weltweiter Anwendung. Staatliche,

kreislauffördernde und ressourcenschonende Anreize können lokalen Unternehmen internationale Vorteile verschaffen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Änderungen und Ergänzungen in der KV BL können zu hohen finanziellen Folgekosten führen. Die Kosten sind dabei von der konkreten Interpretation der Verfassungsbestimmungen sowie von der Ausgestaltung der abgeleiteten Massnahmen abhängig. Es gilt demzufolge bei der Ausarbeitung von allfälligen Massnahmen stets den Kosten/Nutzen-Aspekt im Auge zu behalten, so dass keine übermässigen finanziellen Belastungen und Risiken entstehen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Diese Vorlage hat per se keine Auswirkungen auf die Regulierungsdichte und für Privatpersonen und Unternehmungen ergibt sich unmittelbar keine administrative oder finanzielle Mehrbelastung. Ob in der Umsetzung des neuen Verfassungsauftrags Mehrbelastungen entstehen, hängt von den gewählten Umsetzungsmassnahmen ab.

Im Falle des Erlasses von Ausführungsrecht ist sicherzustellen, dass die neuen Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher administrativer und finanzieller Belastungen von Unternehmen und Privatpersonen möglichst zurückhaltend sind.

2.9. Kommissionsberatung

Zwischen Dezember 2022 und August 2025 beriet die Umweltschutz- und Energiekommission an insgesamt zehn Sitzungen über das vorliegende Geschäft. Acht Sitzungen fanden vor der Vernehmlassung, zwei weitere nach deren Abschluss statt. Die Kommission hat im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage neben Regierungsrat Isaac Reber auch Katja Jutzi (Generalsekretärin BUD), Andres Rohner (Leiter Abteilung Recht, BUD), Yves Zimmermann (Leiter Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)), Dominic Utiger (Leiter Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen, AUE) und Juliette Panxhaj (Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat) angehört.

Die Kommission entschied sich nach Anhörung des Rechtsdienstes, das Amt für Umwelt und Energie (AUE) mit der Ausarbeitung des Vorlagenentwurfs zu beauftragen. Die finale Formulierung des Verfassungsartikels entwickelte sich jedoch erst nach mehreren Überarbeitungsrunden. Im Beratungsverlauf kristallisierten sich zwei zentrale Diskussionsstränge heraus.

Einerseits stellten Teile der Kommission in Frage, ob die Verfassung überhaupt angepasst werden müsse. Die Gegner einer Anpassung argumentierten, dass die bestehenden Verfassungsbestimmungen ausreichen. Angesichts der Tatsache, dass die vorgeschlagenen Inhalte schon heute auf Ausführungsebene legiferiert seien, sei eine Verfassungsänderung unnötig. Ausserdem bestehe die Gefahr, dass aus einem neuen Verfassungsgrundsatz zusätzliche Regulierungen, Bürokratie und Kostenfolgen entstünden. Die Direktion wies dies zurück und erklärte, dass allfällige Ausführungsbestimmungen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen würden.

Die Befürwortenden einer Anpassung betonten, dass der neue Paragraf den verfassungsrechtlichen Überbau für bereits bestehende Regelungen auf Ausführungsebene schaffen würde. Die Verfassung, die aus dem Jahr 1984 stamme, müsse aktuell gehalten werden, sonst verliere sie an Bedeutung. Zudem fehle bisher eine explizite Bestimmung zur

Wiederverwendung von Rohstoffen, die eben gerade über die Fragen der Abfallwirtschaft hinaus gehe.

Der zweite Schwerpunkt der Diskussion betraf die Frage, ob auch das Wasser als Bestandteil eines natürlichen Kreislaufs in der neuen Verfassungsbestimmung geregelt werden sollte. So enthielt der ursprüngliche Entwurf der Direktion entsprechende Bestimmungen. Fachlich sei es – so die Direktion – schwer erklärbar, warum man die Verfassungsbestimmungen zu Abfall und Ressourcen modernisieren, beim Wasser jedoch an der Formulierung von 1984 festhalten solle.

Gegner einer Berücksichtigung der Wasserthematik führten an, dass dies im ursprünglichen, vom Landrat überwiesenen Vorstoss nicht vorgesehen und auch bei der Zürcher Formulierung, die als Vorbild diene, nicht enthalten sei. Das Thema werde im bestehenden Umweltschutzartikel (§ 112 KV BL) bereits ausreichend geregelt. Es bestand zudem die Befürchtung, dass eine solche Ergänzung zusätzliche Verpflichtungen mit sich bringen könnte; insbesondere für die Landwirtschaft.

Die Berücksichtigung der Abwasserthematik war weitgehend unbestritten. Hingegen blieb die Kommission uneinig, ob Wasser als Bestandteil eines natürlichen Kreislaufs verstanden werden müsse und somit – analog zu Luft oder Erde – mit dem Umweltschutzartikel abgedeckt werde. Oder ob mit dem starken menschlichen Eingriff eher der Charakter der Kreislaufwirtschaft einher geht, was für die Regelung im neuen Verfassungsartikel spräche.

Initial wurde ein Änderungsantrag für einen Verfassungsartikel ohne Bestimmungen zum Wasser zwar mit 6:5 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt. Um die Vorlage nicht als Ganzes zu gefährden entschieden sich die Befürwortenden allerdings noch vor dem Vernehmlassungsverfahren, der Streichung der Wasserbestimmungen zuzustimmen (8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen). Das Thema könne bei Gelegenheit in einem separaten Vorstoss aufgenommen werden.

Ein weiterer Änderungsantrag sah eine Abkehr von den seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Bestimmungen vor und umfasste folgenden Formulierungsvorschlag für §113 Abs. 2:

² Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen, die einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern fördern und zur Schliessung von Stoffkreisläufen führen.

Diese Formulierung sei schlank und erfülle die Anforderung nach möglichst einfachen und kurzen Verfassungsbestimmungen. Dagegen wurde ins Feld geführt, dass die parlamentarische Initiative einen Paragraphen zur Kreislaufwirtschaft fordere und diese Formulierung diesem Anspruch nicht gerecht werde. Die Kommission lehnte den Änderungsantrag mit 6:5 Stimmen ohne Enthaltung ab, bevor Formulierung und Vorlage zuhanden der Vernehmlassung einstimmig beschlossen wurden.

Nach Abschluss des Vernehmlassungsprozesses wurden die eingegangenen Antworten eingehend beraten und die Meinung der Verwaltung zu den geforderten Anpassungen eingeholt. Die Kommission entschied sich in diesem Kontext mit 7:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen dagegen, die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines weiteren Formulierungsvorschlag zu beauftragen (für diesbezügliche Erwägungen siehe 2.10 *Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens*).

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8:5 Stimmen ohne Enthaltung dem Landratsbeschluss gemäss Beilage zuzustimmen.

2.10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die UEK hat die Vorlage im Rahmen einer Kommissionssitzung am 16. Dezember 2024 diskutiert und in der Folge einstimmig (13:0) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Am 30. Januar 2025 ging die Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung, welche bis am 30. April 2025 dauerte. Fristgerecht gingen bei der UEK Stellungnahmen von sechs Parteien, 17 Gemeinden, 12 Vereinen und Verbänden (inkl. NGO) und von einer Privatperson ein. Insgesamt

gingen somit 36 inhaltliche Stellungnahmen ein. Seitens der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) und der Landeskanzlei (LKA) wurden formelle Aspekte eingebracht. In Summe ergibt dies 38 Rückmeldungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Von den 36 inhaltlichen Stellungnahmen von verschiedenen Akteuren sind 27 Rückmeldungen positiv oder teilweise positiv. Neun Akteure lehnen die Vorlage ab.

Im Detail können die Stellungnahmen wie folgt gegliedert werden:

- Drei Akteure (darunter die Privatperson) stimmen der Vorlage zu, fordern aber weitergehende Regelungen.
- Sieben Akteure stimmen der Vorlage vollumfänglich zu.
- Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) stimmt der Vorlage teilweise zu und damit gemäss entsprechender Regelung auch jene Gemeinden, die sich nicht explizit geäußert haben. Abgelehnt werden die vorgesehenen Regelungen zum Abwasser. Betreffend Abwasser wird auf die kantonale Wasserstrategie verwiesen und der VBLG sieht die Gemeindeautonomie in Gefahr. Dieser Position haben sich 17 Akteure angeschlossen.
- Neun Akteure lehnen die Vorlage ab.

Die inhaltlichen Aspekte der Stellungnahmen können grob in folgende Kategorien zusammengefasst werden:

- Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Verfassungsanpassung wird in Frage gestellt.
- Es wird auf kantonale Strategien in den Bereichen Abwasser und Abfall verwiesen («Wasserstrategie Kanton Basel-Landschaft» (2024) und «Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»)
- Es wird die Aufnahme des Verursacherprinzips in die Verfassungsbestimmungen gefordert.
- Es wird ein Eingriff in die Gemeindeautonomie befürchtet.
- Es werden weitergehende regulatorische Eingriffe befürchtet.

Zu diesen Punkten kann folgendes festgehalten werden:

Die Regelungen zu den Themen Abfall und Abwasser in der rechtsgültigen Verfassung des Kantons Basel-Landschaft stammen von 1984 (in Kraft seit dem 1. Januar 1987). Wie bereits einführend festgehalten, sind diese Regelungen überholt und es liegt ein Revisionsbedarf vor. Es ist sinnvoll und angezeigt, dass die kantonale Verfassung – als massgebende, konstitutionelle Rechtsgrundlage zur Organisation und Funktion des Kantons – inhaltlich auf einem aktuellen Stand ist.

Kantonale Strategien, welche durch den Regierungsrat beschlossen werden, können nicht mit vom Baselbieter Volk beschlossenen Verfassungsbestimmungen verglichen werden. Vielmehr bilden die Verfassungsbestimmungen die Grundlage für die Funktion und Organisation des Kantons und somit auch für kantonale Strategien. Vor diesem Hintergrund ist zentral, dass die Verfassungsbestimmungen auf der Höhe der Zeit sind. Dies ist aktuell im Bereich «Abfallwirtschaft» nicht der Fall.

In der Verfassung des Kantons wird in § 113 zum Thema Abfälle auch festgehalten, dass der Verursacher mitverantwortlich ist. In diesem Sinne legt die aktuelle Verfassung eine Grundlage für das Verursacherprinzip. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR [814.01](#)), welches von 1983 stammt und somit im gleichen Zeitraum wie die Kantonsverfassung entwickelt worden ist, definiert die Pflichten der «Verursacher» ebenfalls und dies gar in einem eigenständigen Artikel (Art. 2 USG; Verursacherprinzip («Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. »)). Das Verursacherprinzip ist ein zentrales Prinzip des eidgenössischen Umweltrechts (und des Gewässerschutzrechts). Vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche Regelung des Verursacherprinzips in der Kantonsverfassung Basel-Landschaft weder sinnvoll noch erforderlich und auch im Sinne der Gesetzeshierarchie nicht angezeigt. Deshalb

wurde bei der Formulierung der neuen kantonalen Verfassungsgrundlagen bewusst auf eine Nennung des Verursacherprinzips verzichtet.

Insbesondere der VBLG befürchtet aufgrund der vorgesehenen Regelungen im Abwasserbereich einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Es gilt aber ausdrücklich festzuhalten, dass bereits in der geltenden Verfassung den Gemeinden eine Kompetenz betreffend Abwasser (und Abfälle) (§ 113 (Abwässer und Abfälle) Abs. 1 («Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltgerechte Ableitung der Abwässer und Abfallbeseitigung. Der Verursacher ist mitverantwortlich.»)) zugewiesen wird. Vor diesem Hintergrund kommt es zu keiner Veränderung.

Verschiedene Akteure befürchten, abgestützt auf die vorgesehenen Verfassungsbestimmungen weitergehende regulatorische Eingriffe bzw. Verschärfungen der heutigen Praxis. Es gilt allerdings festzuhalten, dass diese Vorlage per se keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Regulierungsdichte hat (siehe auch Kapitel 2.8. Regulierungsfolgenabschätzung). Die vorgesehenen Verfassungsbestimmungen wären im Falle einer Annahme durch das Baselbieter Volk auch nicht «self-executing». D.h. gestützt auf die Verfassungsbestimmungen könnte nicht direkt ein Vollzug im Bereich «Abfall» vorgenommen werden. Vielmehr müssten bei Bedarf auf der Basis der vorgesehenen Verfassungsbestimmungen Änderung der Rechtsgrundlagen auf Stufe der kantonalen Gesetze geschaffen werden. Dafür wären die gewöhnlichen politischen Prozesse unter Einbezug der politischen Instanzen, wie insbesondere dem Landrat erforderlich. In jedem Fall würde der Entscheid betreffend allfällige Revisionen kantonalen Gesetze beim Kantonalparlament liegen. In diesem Rahmen würde es dem Landrat obliegen, sicherzustellen, dass neue Regelungen in Bezug auf zusätzliche administrative und finanzielle Belastungen von Unternehmen und Privatpersonen möglichst zurückhaltend sind.

2.11. Vorstösse des Landrats

2.11.1. Parlamentarische Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?»

Am 2. Dezember 2021 reichte Klaus Kirchmayr die Parlamentarische Initiative 2021/731 «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» ein, welche vom Landrat am 17. November 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Der Kanton Zürich hat im November 2021 mit der Zustimmung aller Parteien einen Verfassungsartikel zur Verankerung der Kreislaufwirtschaft in der Kantonsverfassung verabschiedet. Dieser Verfassungsartikel wurde durch die Zürcher Kantonsregierung als Gegenvorschlag zu einer kantonalen Volksinitiative entwickelt und schafft eine umfassende verfassungsmässige Grundlage zur Schliessung der Stoffkreisläufe.

Die breite politische Unterstützung für dieses Anliegen im grössten Kanton der Schweiz, sowie die sorgfältige Erarbeitung eines entsprechenden Verfassungsartikels durch ausgewiesene Verfassungsjuristen erlauben die vollständig identische Übernahme des entsprechenden Textes aus der Verfassung des Kantons Zürich mittels parlamentarischer Initiative.

Entsprechend wird beantragt einen Artikel mit den folgenden beiden Abschnitten neu in die Kantonsverfassung des Kantons Baselland aufzunehmen.

- 1. Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen.**
- 2. Sie treffen Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Materialien und Gütern.**

2.11.2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die Schweiz verfügt über eine gut ausgebaute und leistungsfähige Abfallwirtschaft. Allerdings ist die Schweizer Abfallwirtschaft in vielen Bereichen noch nicht im erforderlichen Ausmass auf die

Schonung der Ressourcen ausgerichtet. Die stoffliche Verwertung von Abfällen und insbesondere die Rückführung von Ressourcen in den Stoffkreislauf geniessen noch nicht den notwendigen Stellenwert.

Der Regierungsrat hält fest, dass lineare Stoffströme in einer Welt mit endlichen Ressourcen nicht zukunftsfähig sind. Demzufolge muss die heutige Abfallwirtschaft in eine nachhaltige und zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft transformiert werden. Die Schweiz trägt dabei als rohstoffarmes Land mit ausgeprägtem Konsumverhalten und hohem Abfallaufkommen eine besondere Verantwortung. Aufgrund der traditionellen Stärken der Schweiz in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Innovation verfügt die Schweiz über eine gute Ausgangslage zur erfolgreichen Umsetzung der notwendigen Transformation der Abfallwirtschaft. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass der Wirtschaftsbereich der Umwelttechnologien stark wächst und wirtschaftliche Möglichkeiten für Unternehmen bietet.

Gestützt auf das bundesrechtlich verankerte Nachhaltigkeitsprinzip im Sinne von Art. 73 BV sind in den §§ 112 bis 115 KV BL zentrale Aspekte normiert, welche die Bereiche Umweltschutz und Energie betreffen und in diesen Bereichen entsprechende Ziele festlegen. In § 113 KV BL werden die umweltgerechte Ableitung der Abwässer und die Abfallbeseitigung sowie die Wiederverwertung der Abfälle geregelt. Die Regelungen in § 113 KV BL sind allerdings aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäss. Betreffend Abwasser wird lediglich die Ableitung, nicht aber die Reinigung und die Nutzung sowie der Schutz des natürlichen Wasserkreislaufs geregelt. Auch betreffend Abfälle fehlt in der KV BL eine klare und ganzheitliche Aufgabennorm in Bezug auf einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie zur Schliessung von Stoffkreisläufen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat die Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Verfassungs-Artikel Kreislauf Wirtschaft?». Eine verfassungsmässige, zeitgemässe Grundlage betreffend die Themen Ressourcen, Abfälle, Wasser und Abwasser als allgemeine Zielsetzung beim Erlass von Ausführungsrecht und der politischen Beschlussfassung in den verschiedenen Bereichen ist wichtig und sie genießt zudem eine hohe demokratische Legitimation.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Die Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) des Landrats beantragt dem Landrat mit 8:5 Stimmen ohne Enthaltungen zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL; SGS 100) vom 17. Mai 1984 wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Ziffer 1 unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Den Baselbieter Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsänderung gemäss Ziff. 1 anzunehmen.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Die Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) des Landrats beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Die parlamentarische Initiative «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» (2021/731) wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen der Umweltschutz- und Energiekommission:

Thomas Noack, Präsident

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Revision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse der Revision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Landratsbeschluss

über die Verfassungsartikel Rohstoffe, Abfälle und Abwasser

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL; SGS 100) vom 17. Mai 1984 wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Ziffer 1 unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Den Baselbieter Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsänderung gemäss Ziff. 1 anzunehmen.
4. Die parlamentarische Initiative «Verfassungs-Artikel Kreislauf-Wirtschaft?» (2021/731) wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: